

3. Herr Sison trägt, was die durch den Schadensersatzantrag verursachten Kosten betrifft, seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.
4. Das Königreich der Niederlande, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 10.11.2007.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2011 — Dennekamp/Parlament

(Rechtssache T-82/09) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Europäischen Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme betreffend den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen — Art. 8 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 — Übermittlung personenbezogener Daten)

(2012/C 13/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Gert-Jan Dennekamp (Giethoorn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Brouwer, Rechtsanwältin A. Stoffor und Rechtsanwalt T. Oeyen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Lorenz, H. Krück und D. Moore, dann N. Lorenz und D. Moore)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: B. Weis Fogh, J. Bering Liisberg und S. Juul Jørgensen), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und H. Leppo) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Hijmans und H. Kranenbourg, dann H. Kranenbourg und I. Chatelier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung A(2008) 22050 des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2008, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Teilnahme bestimmter Mitglieder des Europäischen Parlaments an der Regelung über ein zusätzliches Ruhegehalt verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Gert-Jan Dennekamp trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments.

3. Das Königreich Dänemark, die Republik Finnland und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 24. November 2011 — EFIM/ Kommission

(Rechtssache T-296/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartell — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Markt für Tintenpatronen — Entscheidung über die Zurückweisung einer Beschwerde — Fehlendes Gemeinschaftsinteresse)

(2012/C 13/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis und A. Biolan im Beistand von Rechtsanwalt W. Berg)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Lexmark International Technology SA (Meyrin, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Snelders und G. Eclair-Heath, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung K(2009) 4125 der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2009, mit der die Beschwerde COMP/C-3/39.391 hinsichtlich geltend gemachter Verstöße der Unternehmen Hewlett-Packard, Lexmark, Canon und Epson gegen die Art. 81 EG und 82 EG zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Federation of Ink and Ink Cartridge Manufacturers (EFIM) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Lexmark International Technology SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.